

ÖRAK-Stellungnahme zum Verordnungsentwurf zur Einführung der European Business Wallet (COM(2025) 838)

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) ist die gesetzlich eingerichtete Vertretung der Rechtsanwaltschaft in Österreich und als solche zur Wahrung der Rechte und Angelegenheiten sowie zur Vertretung der österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene berufen. Als solcher obliegen ihm besonders die Erstattung von Gesetzesvorschlägen und Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen sowie die Anzeige von Mängeln der Rechtspflege und Verwaltung bei der zuständigen Stelle und die Erstattung von Vorschlägen zur Verbesserung von Rechtspflege und Verwaltung.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) erstattet im Folgenden eine Stellungnahme zum sog. European Business Wallet-Vorschlag.

S T E L L U N G N A H M E

Die vorliegende Stellungnahme konzentriert sich dabei ua auf datenschutzrechtlich relevante Aspekte des Verordnungsentwurfs sowie Überlegungen zur Sicherheit des Rechtsverkehrs.

1. Überlegungen zur Sicherheit des Rechtsverkehrs

a. Offene Fragen zu Vertretungsverhältnissen

Der ÖRAK möchte zunächst die Bedeutung der Schaffung einer praktikablen und umfassenden technischen Möglichkeit der Vertretung von Unternehmen durch Dritte (insb. Parteienvertreter) unterstreichen.

Es bestehen jedoch grundlegende offene Fragen zur Ausgestaltung von Vertretungsverhältnissen über die EBW, die einer Klärung bedürfen.

Es sollte präzise klargestellt werden, **auf welche Weise genau vorgesehen ist, dass Dritte, zB Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Mandate zur Vertretung direkt über die EU Business Wallet erhalten sollen**. Dieser Prozess ist klar auszugestalten.

Derzeit scheint der Regelungsbereich nicht durchdacht:

- Zu beachten ist, dass **Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre Mandantinnen und Mandanten lediglich repräsentieren, sie werden nicht das von ihnen vertretene Rechtssubjekt**. Selbige Situationen werden sich auch bei anderen Parteienvertretern ergeben und Dienstleistern ergeben.
- Auch nach heutigem Verständnis gilt: wenn eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt beispielsweise Dokumente an Finanz- oder Steuerbehörden für eine Mandantin oder einen Mandanten übermittelt, geschieht dies nicht unter Verwendung der Briefköpfe oder Identitätsmerkmale der Mandantin oder des Mandanten, sondern unter eigenem, rechtsanwaltlichen Namen und Verantwortlichkeit.
- Wird durch die EBW ein Modell etabliert, in dem Dritte faktisch quasi im Namen und unter der Identität des Unternehmens handeln oder hierzu gedrängt werden, kann dies:
 - die Rechtssicherheit gefährden, weil nicht mehr klar erkennbar ist, wer Rechtsträgerin oder Rechtsträger und wer Vertreterin oder Vertreter ist sowie
 - zu Missverständnissen hinsichtlich der Zurechnung von Erklärungen führen.

Es ist daher jedenfalls darauf zu achten, die technische Funktionalität der Vertretung durch Dritte so ausgestalten, dass für das System erkennbar ist, **welche Person bzw. welches Unternehmen für das vertretene Unternehmen einschreitet**, und dass die **Setzung von Vertretungshandlungen nachvollziehbar dokumentiert** wird.

b. Anwendungsbereich im Spannungsfeld zu berufsrechtlichen Regelungen

In den weiteren Verhandlungen zum EBW ist zu beachten, dass für bestimmte Berufsgruppen wie zB Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte **spezifische berufsrechtliche Vorgaben gelten, so zB zu Verschwiegenheitspflichten und zur Vermeidung von Interessenkonflikten die durch eine technische Infrastruktur wie die EBW nicht unterlaufen werden dürfen**. Auch insofern ist die genaue Beschreibung des Mechanismus zur Vertretung durch Dritte, insbesondere die mögliche genaue Zupassung des technischen Mandats auf den jeweiligen Einzelfall durch den Nutzer sehr wichtig.

In diesem Zusammenhang ist auch hervorzuheben, dass **Rechtsanwaltskammern die einzig authentischen Quellen** dafür sind, **wer zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs berechtigt** ist.

2. Datenschutzrechtliche Aspekte

Es fällt auf, dass Probleme, die aus dem Vorschlag zur European Citizen Wallet bekannt sind, im aktuellen EBW-Entwurf nicht aufgegriffen oder gelöst werden. Dazu gehört insbesondere das Phänomen des sogenannten „overasking“ von Informationen, also das Anfordern von mehr Daten, als für einen bestimmten Zweck erforderlich sind.



Dass solche **bereits identifizierten Problemlagen aus dem Citizen Wallet im Business Wallet-Kontext bisher nicht adressiert** werden, ist bedenklich und sollte in der weiteren Ausarbeitung des Entwurfs korrigiert werden.

Die **Geschwindigkeit der Einführung technologischer Lösungen** ist aus praktischer und rechtssichernder Sicht zu hinterfragen.

Im Hinblick auf die im Entwurf vorgesehene **Umsetzungsfrist in Artikel 22** der EBW-Verordnung wird daher eine **kritische Haltung** eingenommen. Die Fristsetzung sollte realistisch sein und die bestehenden Implementierungsherausforderungen anderer Digitalisierungsprojekte berücksichtigen.

3. Kohärenz des Rechtsrahmens und Qualität der Gesetzgebung

Der gleichzeitig diskutierte Gesetzgebungsvorschlag zur neuen Gesellschaftsform „**EU Inc.**“ **referenziert das Business Wallet** bereits, obwohl sich dieses noch im Gesetzgebungsprozess befindet.

Dies wirft Fragen nach der Regelungskohärenz und der praktischen Umsetzbarkeit auf, solange zentrale Aspekte der EBW-Verordnung noch ungeklärt sind.

Eine Koordinierung beider Vorschläge sollte insofern erfolgen.

